Technische Universität Braunschweig

StuPa der TU Braunschweig
Studierendenparlament

Geschäftsordnung des übergeordneten Wahlausschusses

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Vom 07. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	**Einberufung und Einladungen von Sitzungen**	**3**
§ 2	**Anträge**	**3**
§ 3	**Öffentlichkeit der Sitzungen**	**3**
§ 4	**Vorsitz und Protokoll**	**3**

Der Übergeordnete Wahlausschuss (ÜgWa) wird entsprechend der Satzung der Wahlordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig gewählt und arbeitet gemäß den in der Organisationsatzung festgelegten Bestimmungen.

§ 1 Einberufung und Einladungen von Sitzungen

(1) Eingeladen wird analog zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (SP). Von einer schriftlichen Einladung kann abgesehen werden.

(2) Die Ladungsfrist für Nachholsitzungen einer nicht beschlussfähigen Sitzung beträgt einen Tag. Eine Abweichung von dieser Frist ist durch eine Abstimmung per Umlaufverfahren möglich, bei welcher eine 2/3-Mehrheit benötigt wird.

§ 2 Anträge

(1) Alle Anträge sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form, möglichst im Portable Document Format (PDF) zu stellen.

(2) Abweichend zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist kein Antrag als Hauptantrag zu stellen.

(3) Abweichend zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gibt es keine Frist in welcher Anträge eingereicht werden müssen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des ÜgWa sind nicht hochschulöffentlich.

(2) Die Hochschulöffentlichkeit kann mittels einer 2/3-Mehrheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Der ÜgWa hat das Recht, zu einzelnen TOPs Nichtmitglieder einzuladen und zu hören.

§ 4 Vorsitz und Protokoll

(1) Der ÜgWa wählt sich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertretende.

(2) Das Protokoll ist über die hochschulöffentlichen TOPs und die nichthochschulöffentlichen TOPs der Sitzung getrennt anzufertigen. Das Protokoll der hochschulöffentlichen TOPs ist den Mitgliedern des ÜgWa, dem Präsidium des SP und der von der Wahlleitung beauftragten Person zuzustellen. Das Protokoll der nichthochschulöffentlichen TOPs ist nur den Mitgliedern des ÜgWa und der von der Wahlleitung beauftragten Person zuzustellen.